

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 7/09 S

L 6 SB 5905/08 PKH-B (LSG Baden-Württemberg)
S 3 SB 3111/08 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium,
Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Dezember 2009 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y und Dr. K n ö r r beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 1. Oktober 2009 - L 6 SB 5905/08 PKH-B - wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägers gegen den vorgenannten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat am 9.11.2009 beim Bundessozialgericht (BSG) sinngemäß Beschwerde gegen den ihm am 7.10.2009 zugestellten Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 1.10.2009 - L 6 SB 5905/08 PKH-B - eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für dieses Beschwerdeverfahren beantragt.
- 2 Der Prozesskostenhilfeantrag des Klägers ist abzulehnen, weil die Rechtsverfolgung vor dem BSG keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO). Mit dem angegriffenen Beschluss vom 1.10.2009 - L 6 SB 5905/08 PKH-B - hat das LSG die Beschwerde des Klägers gegen den seinen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Klageverfahren ablehnenden Beschluss des Sozialgerichts Karlsruhe vom 26.11.2008 - S 3 SB 3111/08 - zurückgewiesen. Der Beschluss des LSG kann gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Darauf ist der Kläger auch zutreffend in der im Beschluss enthaltenen Rechtsmittelbelehrung hingewiesen worden.
- 3 Die von dem Kläger persönlich angebrachte Beschwerde ist - abgesehen von der ohnehin aus § 177 SGG folgenden Unzulässigkeit - auch deshalb unzulässig, weil Rechtsmittel beim BSG wirksam nur von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden können (§ 73 Abs 4 SGG).
- 4 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter (§ 12 Abs 1 Satz 2, § 33 Satz 2, § 40 Satz 1 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

